

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziff. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek in der Sitzung am 15.05.2019 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die verantwortungsbewusste Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Nur so kann eine sinnvolle pädagogische Arbeit erreicht werden. Im Interesse der Kinder ist es wünschenswert, dass die für Eltern vorgesehenen Veranstaltungen auch besucht werden. Fragen oder eventuell auftretende Probleme sollen mit der Gruppenleiterin bzw. der Leiterin geklärt werden. Die in den Kindertagesstättenbeirat gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat und haben bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte eine Beratungsfunktion.

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich und Rechtsform.....	1
§2 Anzuwendende Vorschriften	1
§3 Angebot der Kindertagesstätte.....	1
§4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Zusatzangebote	1
§5 Aufnahme	2
§6 Wechsel in einen anderen Bereich der Kindertageseinrichtung	3
§7 Abmeldung und Kündigung	3
§8 Regelung für den Besuch der Einrichtung	3
§9 Gesundheitsvorsorge.....	4
§10 Versicherungen	4
§11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	5
§12 Entgelte	5
§13 Inkrafttreten und Hinweis.....	5

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die evangelische Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek.
Die ev. Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz zur Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII vom 10.12.2008
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KitaVO) vom 13.11.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.517)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- sowie auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Kirchengemeinde und der Standortgemeinde

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte kann die Kinder in folgenden Gruppen aufnehmen:

- **2 altersgemischte Gruppen** (Kinder ab dem 12. Monat bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)
- **2 Elementargruppen** (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- **Naturgruppe** (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Zusatzangebote

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet:
 - Die Bringzeit für die Kinder ist von 07:00 bis 08:30 Uhr.
 - Die Bringzeit für die Kinder der Naturgruppe ist von 07:00 bis 08:15 Uhr.
 - Die reguläre Vormittagsbetreuung für die Kinder ist von 08:00 bis 13:00 Uhr.
 - Die Vor- und Nachmittagsbetreuung für die Kinder ist von 08:00 bis 13:00, 14:00, 15:00 oder 16:00 Uhr.
- (2) Zusätzlich werden ein Frühdienst und ein Spätdienst angeboten. Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme dieser Dienste von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen und kann halbjährlich nach § 3 Abs. (4) der Entgeltordnung geändert/gekündigt werden.
 - Der Frühdienst für die Kinder ist von 07:00-08:00 Uhr.
 - Der Spätdienst für die Kinder ist von 16:00-17:00 Uhr.Die Höhe der Entgelte sowie die Wahl der Betreuungszeiträume regelt § 3 der Entgeltordnung
- (3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte in den letzten drei Wochen geschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätte bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 1-2 Fortbildungstagen geschlossen. Eine weitere Schließung an „Brückentagen“ behält sich die Kirchengemeinde Flintbek vor.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Entgelte aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger vertreten durch die Einrichtungsleitung über die Vergabe der Plätze.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anzeichen für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Wechsel in einen anderen Bereich der Kindertageseinrichtung

Für den Wechsel des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Ummeldung) bis zum 15. Dezember des laufenden Betreuungsjahres für das folgende Betreuungsjahr bei der Leitung der Einrichtung zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt,

- die vorher in der altersgemischten Gruppe gefördert wurden und nach Vollendung des 5. Lebensjahres in eine der Elementargruppen wechseln,
- die in einem anderen Bereich der Einrichtung Integrationsschwierigkeiten haben,
- die mit ihrem Geschlecht und Alter die bestehende Gruppenstruktur ins Gleichgewicht bringen.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige und rechtzeitige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

- (4) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht.
Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Kindertagesstättenleitung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Kirchengemeinde vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Näheres hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen regeln die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände, Spielsachen und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Kirchengemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen, Spielsachen und Bekleidungsstücken.

§ 11
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den § 17 und § 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte.

§ 12
Entgelte

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Entgelte nach der geltenden Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die ev. Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek vom 25.04.2018 außer Kraft.

Flintbek, 15.05.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek – Der Kirchengemeinderat –

Vorsitzender

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde:

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15. Mai 2019
2. Mit vollem Wortlaut ausgehängt in der Ev. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde
in der Zeit vom 16.05.2019 bis 14.06.2019